OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400871/2/HW

Datum:
Linz, 6. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.05.2024, GZ: AS/PB-2394481, betreffend Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.05.2024 wurde wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz gegenüber dem Beschwerdeführer eine Ermahnung ausgesprochen. Diesem Bescheid liegt folgender Vorwurf zugrunde:

„Sie haben am 20.11.2023 […] in B__ […] das mehrspurige Kraftfahrzeug C__ mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne den Behindertenausweis vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht zu haben."

I.2. Vom Beschwerdeführer wurde gegen diesen Bescheid eine Beschwerde eingebracht.

I.3. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die mündliche Verhandlung, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Die Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG stellt zwar keine Strafe dar, sie ist aber gleichwohl nur für jene Fälle vorgesehen, in denen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind, der Bescheid hat daher einen Schuldspruch und den Ausspruch der Ermahnung zu enthalten (VwGH 15.03.2022, Ra 2020/11/0062; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 45 Rz 3; *Kneihs* in *Raschauer/Wessely*, VStG[2] § 45 VStG Rz 8). Die Erteilung einer Ermahnung (im Bescheidspruch) erfordert die Ausführung des tatbildmäßigen Verhaltens (vgl. VwGH 10.07.1985, 84/03/0063; 27.02.2015, Ra 2014/17/0035; 10.03.2023, Ra 2022/04/0146). Sache des Beschwerdeverfahrens ist die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheids der Behörde bildet (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018; 01.06.2023, Ra 2022/07/0186; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 37). Wechselt das Landesverwaltungsgericht die von der Erstbehörde angenommene Tat aus, so nimmt es eine nicht zustehende Befugnis in Anspruch (vgl. dazu etwa VwGH 19.09.1996, 96/07/0002; 23.05.2001, 99/06/0181; 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

II.2. Im angefochtenen Bescheid wird dem Bf (nur) vorgeworfen, ein konkretes Fahrzeug in einem konkreten Zeitraum in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt zu haben, ohne den Behindertenausweis vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht zu haben. Dieses Verhalten stellt allerdings keine Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Oö.

Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz dar. Das Landesverwaltungsgericht ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nicht berechtigt, dem Bf eine andere Tat zur Last zu legen, als jene für die er im erstbehördlichen Bescheid schuldig erkannt wurde (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0211; 23.05.2001, 99/06/0181; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 37). Das Landesverwaltungsgericht kann daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch nicht die im angefochtenen Bescheid angelastete Tat (Abstellen eines Kraftfahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne vorschriftsmäßige Anbringung eines Behindertenausweis) durch eine andere Tat (Verletzung der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr aufgrund des Abstellens eines Kraftfahrzeugs in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein) auswechseln. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren ist gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es wurde die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger